

Amtsblatt

Montag, den 03.02.2025

Nr. 1/2025

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erteilung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.112.850,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.112.850,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.497.850,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.497.850,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionen auf	1.511.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	1.511.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	0,00	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werde nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt i. H. v. 2.711.500,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlage im Ergebnishaushalt
Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 1.238.890,00 EUR
Umlagen im Finanzhaushalt
Investive Umlage wird festgesetzt auf 1.207.429,00 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen: Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in der jeweilig gültigen Fassung berechnet.

Hinweis: Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Großenhain, den 24. Januar 2025
Dr. Sven Mißbach, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Meißen bestätigte mit Bescheid vom 20.01.2025 unter Aktenzeichen 12656/2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 800.000 EUR des in der Haushaltssatzung des AZV GKA für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.711.500 EUR wird erteilt.
2. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung des AZV GKA für das Haushaltsjahr 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2025 vom **10.02.2025 bis zum 21.02.2025** während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Skassaer Straße 50 in Großenhain, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 06.04.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 17 am 27.04.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-grossenhain.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird. Es besteht die Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“,
Skassaer Str. 50 in 01558 Großenhain,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn OB Dr. Sven Mißbach,
Telefon: 03522 52260, Fax: 03522522616
Homepage: www.azv-grossenhain.de, E-Mail: info@azv-grossenhain.de